

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 11, 1862, S. 280 - 280

Eine nach den Grundsätzen des allgemeinen Civilrechtes bereits vor sich gegangene bedingte Eintragung einer Wechselforderung auf das unbewegliche Gut des Schuldners hindert nicht die Einverleibung des Pfandrechtes des Wechselgläubigers auf die betreffende Realität zum Behufe der in den Wechselproceßgesetzen gegründeten Sicherstellung der genannten Forderung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

und Erinnerung ein Darlehen von 800 fl. nicht gegeben habe, nicht ablegen werden.

Gründe der Obergerichte: Dem Kläger, welcher nach Erlöschung des Wechselrechtes seinen Anspruch nur auf den Artikel 83. der Wechsel-Ordnung gründet, lag der Beweis ob, daß die Beklagten durch Nichtzahlung der 800 fl. zum Schaden des Wechsel-Ausstellers, welcher durch den Kläger repräsentirt wird, um die erwähnte Summe sich bereichern würden. Dazu konnte jedoch der Wechsel nicht genügen, weil wegen der eingetretenen Verjährung nicht mehr aus dem Wechsel, als solchem, geklagt werden, sondern nur das demselben zu Grunde liegende Sachverhältniß bei Entscheidung der Streitsache in Betracht kommen kann, daher von dem Kläger bewiesen werden muß, daß dem Beklagten ein Darlehen von Samuel Gerle, und zwar in dem oben angeführten Betrage wirklich gegeben wurde. Dieß zu beweisen, genügten jedoch nicht die in dem Wechsel enthaltenen Worte: „den Werth in Baarem, und stellen es auf Rechnung laut Bericht“, weil diese Aeußerung, in Bezug auf die Beurtheilung des Bestandes der erwähnten gemeinrechtlichen Forderung, zu unbestimmt erscheint, und insbesondere über den Rechtsgrund derselben gar keine Aufklärung gibt. Auf die eingewendete Verjährung war keine Rücksicht zu nehmen, denn es handelt sich nicht um eine eigentliche Entschädigungs-Klage im Sinne des §. 1489. b. G. B., sondern um eine Klage aus dem Titel der Bereicherung wegen nicht erfolgter Zurückstellung des Gegebenen, welche innerhalb der ordentlichen Verjährungszeit geltend gemacht werden kann. Bg.

29.

Eine nach den Grundsätzen des allgemeinen Civilrechtes bereits vor sich gegangene bedingte Eintragung einer Wechselforderung auf das unbewegliche Gut des Schuldners hindert nicht die Einverleibung des Pfandrechtes des Wechselgläubigers auf die betreffende Realität zum Behufe der in den Wechselproceßgesetzen gegründeten Sicherstellung der genannten Forderung.

Entscheidung des österr. oberst. Gerichtshofes vom 29. Mai 1861, Z. 3288 (Allg. österr. Gerichtszeitung, 1861 S. 455).

Andreas Winzig hatte wider Ignaz Palle die wechselrechtliche Zahlungsaufgabe in Ansehung einer Forderung per 4000 fl. erwirkt,

*) Für diese Verbindlichkeit des Acceptanten bleibt auch eine, außer dem Wechsel beurkundete, auf die Zeit der Zulässigkeit der Geltendmachung eines wechselmäßigen Anspruches nicht eingeschränkte Bürgschaft aufrecht.

(Entscheidung vom 1. Mai 1861, Z. 2587, Gerichtshalle, S. 235).